

MH[s]D / Kulturhaus

Hausordnung

Warum eine Hausordnung?

Die Hausordnung eines Museums ist ein Dokument, das die Verhaltensregeln für Besucher festlegt, um die Sicherheit und den Erhalt der Sammlungen und Räumlichkeiten zu gewährleisten. Sie soll eine sichere und angenehme Umgebung für alle sicherstellen, indem sie Verhaltensweisen einschränkt, die die Konservierung der Ausstellungsstücke gefährden, zu Unfällen führen oder die Ruhe des Ortes stören könnten.

Hausordnung für Besucher und andere Personen, die die Erlaubnis zur vorübergehenden Nutzung der Räumlichkeiten haben, im Folgenden zusammengefasst als „Besucher“.

Die Hausordnung dient dazu, den Besuch unserer Räumlichkeiten so angenehm wie möglich zu gestalten. Sie ist für alle unsere Besucher verbindlich. Sobald ein Besucher die Einrichtung betritt, erkennt er die Regeln sowie alle anderen Vorkehrungen an, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit getroffen wurden.

1. Der Zugang

1.a Allgemeines

Das Museum sowie die Galerie öffnen ihre Türen ab 10 Uhr. Sie sind durchgehend bis 18 Uhr geöffnet. Der letzte Zugang wird eine halbe Stunde vor Schließung gewährt. Der Schließungsvorgang beginnt 15 Minuten vor Schließung. (Für Gruppen gelten besondere Öffnungsbestimmungen, siehe Punkt 4).

Kinderwagen dürfen in die Räumlichkeiten mitgenommen werden, sofern sie keine Gefahr für andere Besucher, die Ausstellungsstücke und die Einrichtung darstellen. Dasselbe gilt für Rollstühle und Rollatoren.

Wir übernehmen keine Haftung für eventuelle Schäden, die durch diese Geräte an ihren Besitzern oder an Dritten verursacht werden.

Die Ausstellungsräume sind aus Sicherheitsgründen mit Überwachungskameras ausgestattet.

1.b Garderoben und Schließfächer

Die Nutzung der Garderobe ist für alle Besucher verpflichtend. Es ist nicht gestattet, das Museum mit nassen oder spitzen Gegenständen/Kleidungsstücken (wie Regenschirmen) sowie allgemein mit Jacken oder Mänteln zu betreten.

Der Zugang zum Museum ist aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutz der Ausstellung Besuchern mit Koffern, Rucksäcken, Rückenträgen mit Metallgestell, Einkaufstaschen, Motorradhelmen und anderen großen Gepäckstücken nicht gestattet. Taschen bis zu einer Größe von DIN A4 (ca. 20 x 30 cm) sind erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet das Personal.

In der Nähe des Empfangs stehen Garderoben und Schließfächer zur Verfügung, in denen der Besucher die oben aufgeführten sperrigen Gegenstände oder sonstige Gegenstände ablegen kann.

Die Nutzung der Garderoben und Schließfächer ist kostenlos.

Wir übernehmen keine Haftung für verursachte Schäden, Verlust oder Diebstahl der hinterlegten Gegenstände.

Wenn ein Gepäckstück bei der Abgabe an den Garderoben oder Schließfächern verdächtig erscheint, kann der Besucher aufgefordert werden, das Gepäckstück zu öffnen. Bestätigt sich der Verdacht und befinden sich in dem Gepäckstück verbotene Gegenstände, kann das Personal die notwendigen Maßnahmen einleiten (Hausverbot, Einschaltung der Polizei, usw.).

Nicht abgeholt oder gefundene Gegenstände werden vom Personal für den Zeitraum von zwei Monaten aufbewahrt.

Es ist verboten, die folgenden Gegenstände in die Räumlichkeiten zu bringen:

- Waffen und Munition jeglicher Art
- Explosive, brennbare oder flüchtige Substanzen
- Illegale Produkte und Substanzen
- Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichts oder ihrer Größe gefährlich sind und die Besucher oder/und die Ausstellung beeinträchtigen könnten.

Weiterhin sind in den Räumlichkeiten Tiere untersagt, mit Ausnahme von Blinden- und Therapiehunden. Andere Hunde sind nur dann für den Besuch der Galerie zugelassen, wenn die Art der Ausstellung dies zulässt.

2. Verhalten

2.a Allgemeines

Wenn ein Besucher die Räumlichkeiten betritt, hält er sich an die Verhaltensregeln, insbesonders durch vorbildliches Benehmen: Respekt vor anderen, Höflichkeit, Gewaltlosigkeit. Er zeigt durch seine Haltung, sein Auftreten und seine Äußerungen den Willen, zum reibungslosen Ablauf der Aktivitäten vor Ort beizutragen.

Darüber hinaus sind verboten :

- Das Betreten des Museums in betrunkenem Zustand
- Das Rauchen im Museum
- Schreien, durch die Räumlichkeiten rennen und Handlungen vornehmen, die die eigene Gesundheit, Sicherheit oder die anderer Personen gefährden könnten (Springen, Stoßen, ...).
- Das Berühren von Ausstellungsstücken, außer wenn dies ausdrücklich erlaubt ist
- Sich auf Vitrinen, Sockel und andere Ausstellungselemente stützen
- Vandalismus durch Graffiti oder sonstige Verschmutzungen. Der Besucher haftet für den entstandenen Schaden.
- Das Essen in der Ausstellung (außer bei Genehmigung durch die Direktion)

- Das Benutzen der Notausgänge (außer im Falle eines Notfalls)
- Das Nutzen der Räume auf nicht vorschriftsmäßige Weise (Handel, Werbung usw.), es sei denn, die Direktion erteilt eine Genehmigung
- Jegliche sonstige Verhaltensweisen, die vom Personal als unangemessen erachtet werden

Aus Rücksicht auf andere Besucher wird darum gebeten, nicht mit dem Handy zu telefonieren sowie ein Radio oder andere Lärmquellen zu benutzen.

Im Falle eines Brandes oder eines schweren Unfalls muss äußerste Ruhe bewahrt werden. Der Unfall ist unverzüglich dem Museumspersonal zu melden. Wenn das Gebäude evakuiert werden muss, erfolgt dies in geordneter und disziplinierter Weise unter der Leitung des Empfangs- und Aufsichtspersonals.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung oder der Anweisungen des Personals kann ein Besucher der Räumlichkeiten verwiesen und ihm der weitere Zutritt zu diesen verweigert werden.

2.b Minderjährige Personen

Jeder Minderjährige unterliegt der Verantwortung der Person/en, die ihn begleitet/begleiten. Diese/r ist/sind dafür verantwortlich, dass der Minderjährige die vorliegenden Regeln beachtet. Ein Minderjähriger darf sich niemals unbeaufsichtigt im Gebäude aufhalten. Für Schäden, die von einem Minderjährigen verursacht werden, haftet/haften die Begleitperson/en.

3. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Fotografieren ist nur ohne Blitz und für private Zwecke erlaubt. Selbiges gilt für Videos und Tonaufnahmen.

Für professionelle Bild-, Film- und Tonaufnahmen muss im Vorfeld ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden, in dem der Zweck und die Verwendung des Materials klar beschrieben werden. Bei der Verwendung

des Materials muss der Ort „Musée d'Histoire[s] Diekirch/Maison de la culture“ angegeben werden.

Bei Ausstellungseröffnungen oder anderen offiziellen Veranstaltungen behalten wir uns das Recht vor, zu Kommunikationszwecken Foto- und Videoaufnahmen zu machen: Diese Bilder werden u.a. in den sozialen Netzwerken und auf der Website des Museums sowie der Gemeinde veröffentlicht. Jede Person, die an einer solchen Veranstaltung teilnimmt, gibt implizit ihre Zustimmung zur kostenlosen Verbreitung und Veröffentlichung ihres Bildes.

4. Besondere Bestimmungen für Gruppen

4.a Allgemeines

Für Gruppen ist eine schriftliche Reservierung für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit erforderlich.

Gruppenbesuche finden unter der Leitung einer verantwortlichen Person statt, die sich verpflichtet, für die Einhaltung der gesamten vorliegenden Regeln, der Ordnung und der Disziplin zu sorgen. Das Museumspersonal ist dazu berechtigt, einzutreten und die Einhaltung der Disziplin durchzusetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

Der Besuch einer Gruppe erfordert eine vorherige Anmeldung (e-Mail, Website oder Ähnliches). Wenn sich die Gruppe für einen gemeinsamen Besuch als zu groß erweist, kann sie in Teilgruppen aufgeteilt werden, um einen Besuch zu gewährleisten, der für die Besucher, die Gruppe oder andere nicht belastend ist.

Jeder Gruppenleiter verpflichtet sich, den Empfangsdienst über jede Änderung zu informieren.

4.b Führungen

Eine Gruppenführung kann während der normalen Öffnungszeiten des Museums oder nach Absprache mit der Museumsleitung außerhalb dieser

Zeiten gemäß den von der Einrichtung festgelegten Modalitäten erfolgen. Eine Gruppenführung erfordert die ständige und obligatorische Anwesenheit von mindestens einem Verantwortlichen. Bei Gruppen mit Minderjährigen muss die Anzahl der Betreuer den geltenden schulischen (oder anderen) Vorschriften entsprechen. Die Anwesenheit eines Museumsführers entbindet nicht von der Anwesenheit einer solchen Aufsichtsperson.

Die Personen, die die Führung übernehmen und die Inhalte kommentieren dürfen, sind entweder qualifiziertes Museumspersonal, anerkannte Führer oder Bildungsbeauftragte. In Ausnahmefällen sind nach Absprache mit der Museumsleitung auch andere Gruppenführer erlaubt.

4.c Schulklassen

Jede Schulkasse steht unter der Verantwortung des Schulpersonals, das sie begleitet. Dieses ist dafür verantwortlich, dass die Regeln des allgemeinen guten Benehmens von der gesamten Gruppe eingehalten werden und achtet während des gesamten Besuchs und der Aktivitäten auf die Ordnung und Disziplin der Gruppe.

Bei Schulbesuchen behalten wir uns das Recht vor, Fotos zu machen oder den Workshop zu filmen. Sollte es einmal Schüler geben, die nicht fotografiert oder gefilmt werden sollen, liegt es in der Verantwortung des Schulpersonals, dafür zu sorgen, dass eine Verweigerungserklärung zur Veröffentlichung ordnungsgemäß ausgefüllt und dem Museumspersonal vor der Aktivität übergeben wird. Dieses Formular kann vorab per E-Mail (info@mhsd.lu) beim Museum angefordert werden.

5. Hausordnung für Leihgeber und/oder Schenker

Eine Hausordnung für ein Museum, das Leihgeber und Spender einschließt, soll den internen Betrieb regeln und die Sicherheit von Eigentum und Personen gewährleisten.

5.1 Allgemeines

Die Hausordnung soll die Bewahrung der Sammlungen gewährleisten, eine transparente Verwaltung von Schenkungen und Leihgaben sicherstellen und die Beziehungen zwischen dem Museum und Dritten regeln.

Das Museum ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schenkung oder der Leihgabe verantwortlich.

Als Leihnehmer haftet das Museum für alle Schäden oder Verluste am Leihgegenstand und muss die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des Gegenstands tragen.

5.2 Die Schenkung

Die Schenkung wird unentgeltlich gewährt und erfolgt durch die persönliche, materielle Übergabe des Schenkungsgegenstandes an den Beschenkten. Eine notarielle Urkunde ist nicht erforderlich. Allerdings muss eine Schenkungsvereinbarung, in der die Modalitäten der Schenkung festgelegt sind, in zweifacher Ausfertigung unterzeichnet werden.

Der Schenker „schenkt“ das Objekt dem Musée d'Histoire[s] Diekirch, einem Organ der Stadt Diekirch. Das Objekt wird somit an die Stadt Diekirch abgetreten. Mit der Übergabe des Objektes werden gleichzeitig alle Rechte abgetreten.

Der Beschenkte behält sich das Recht vor, eine Spende anzunehmen oder abzulehnen, auch wenn es sich bei dem Spender um eine Privatperson oder eine Institution handelt.

5.3 Die Leihe

Die Leihe kann in zwei Richtungen erfolgen:

- a. Das Museum verleiht unter bestimmten Bedingungen ein oder mehrere Objekte für eine zuvor festgelegte Dauer an eine Institution oder andere Leihnehmer (z.B. Vereine)
- b. Das Museum erhält ein Objekt, das es für die festgelegte Leihdauer in „Verwahrung“ nimmt.

In beiden Fällen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die die Modalitäten der Ausleihe festlegt. Das Museum nimmt nur unentgeltliche Leihgaben an, und zwar für den Bedarf seiner Dauerausstellung oder für Sonderausstellungen.

Der Leihgeber, bzw. im Todesfall seine Rechtsnachfolger, behält das Recht, die Leihgabe auf begründeten schriftlichen Antrag hin einsehen zu können. Das Museum behält sich das Recht vor, die Uhrzeit und das Datum der Einsichtnahme innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des schriftlichen Antrags mitzuteilen.